

Gemeinde Pollenfeld

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt



Gemeinde Pollenfeld · Gundekarstraße 7 A · 85072 Eichstätt

BEKANNTMACHUNG **über die Öffentlichkeitsbeteiligung** **gem. § 3 Abs. 2 BauGB** **für die Einbeziehungssatzung „Am Tittinger Weg“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 den Erlass einer Einbeziehungssatzung für ein Gebiet nördlich von Pollenfeld, sog. „Buchergrundäcker“, beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung „Tittinger Weg“ bezieht sich auf eine südliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 295 der Gemarkung Pollenfeld. Es schließt im Osten an das Anwesen „Tittinger Weg 13“ an. Im Süden bilden die Grundstücke „Tittinger Weg 11 und 11a“ die Abgrenzung. Von Westen her begrenzt die Fl.Nr. 361 der Gemarkung Pollenfeld den Geltungsbereich. Dieser ist auch auf dem dargestellten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.05.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung sowie der Entwurf der Begründung liegen in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7 A, 85072 Eichstätt, auf Zimmer Nr. 101 im 1. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit von

Freitag, den 7. Juli 2017 bis einschließlich Dienstag, den 8. August 2017

zu jedermanns Einsicht aus.

Es sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Postanschrift	Gemeinde Pollenfeld Gundekarstraße 7 A 85072 Eichstätt	Telefon VG EI	08421 9740-0	Bank	VR Bayern Mitte eG Sparkasse Eichstätt	IBAN DE95 72160818 0004130170 IBAN DE27 72151340 0000180182	BIC GENODEF1INP BIC BYLADEM1EIS
Rathaus	Hauptstraße 21 85131 Pollenfeld	Telefon Rathaus	08421 6259	Internet	www.pollenfeld.de		
		Telefax VG EI	08421 9740-50	E-Mail	poststelle@vg.eichstaett.de		
		Bürgermeister	08421 9740-34				
		Handy	0176 53516604				

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.pollenfeld.de unter „Bürgerservice/Verwaltung-VG Eichstätt/Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eichstätt, den 21.06.2017
Gemeinde Pollenfeld



W. Wechsler
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

an allen Gemeindetafeln
angeschlagen am: 23.06.2017
abgenommen am: 09.08.2017

Für die Richtigkeit:
Eichstätt,

W. Wechsler
1. Bürgermeister